



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Herrn Staatssekretär Thorben Albrecht

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

vertreten durch Frau Staatssekretärin Daniela Behrens

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jörg Röhmann

**zur Erreichung der Ziele
der Grundsicherung für Arbeitsuchende
durch zugelassene kommunale Träger
im Land Niedersachsen
im Jahr 2017**

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen	6
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.....	8
5. Besserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	8
6. Verbesserung der strukturellen Transparenz bei der Erbringung kommunaler Leistungen.....	8
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und
dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2017 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe durchgängig zu berücksichtigen.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2017 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) insgesamt positiv dar.

Die Bundesregierung geht von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,4 % im Jahr 2017 aus. Die Prognose des IAB ist mit +1,3% nahezu identisch.

Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften internationalen Perspektiven auf einem guten Weg. Dazu tragen vor allem die steigende Beschäftigung sowie das nach wie vor starke Niveau der privaten Konsumausgaben bei. Auch aus Sicht des IAB senden die wirtschaftlichen Frühindikatoren trotz bestehender weltwirtschaftlicher Risiken überwiegend günstige Signale. Die große Herausforderung für Deutschland ist die Flüchtlingsmigration aus den Krisengebieten.

Der Arbeitsmarkt ist in einer insgesamt robusten Situation. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt daher auch für die fortdauernde Herausforderung der Flüchtlingsmigration gut gerüstet und prognostiziert für 2017 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 480.000 auf 44,03 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von knapp 44 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2017 aus (Anstieg um 420.000 Erwerbstätige).

Wegen der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung wird trotz der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderungszahlen perspektivisch mit einem leichten Sinken der Arbeitslosigkeit gerechnet. Die Bundesregierung erwartet für 2017 ein Absinken um 30.000 auf 2,66 Mio. Arbeitslose. Das IAB geht für das Jahr 2017 von einer jahresdurchschnittlichen Senkung um 72.000 auf 2,62 Mio. Personen aus. Für die Entwicklungen in den Rechtskreisen berücksichtigt das IAB, dass die Arbeitslosigkeit im SGB III bereits relativ gering ist. Ferner werden ab dem 1. Januar 2017 Parallelbezieher, die neben Arbeitslosengeld aus dem Versicherungssystem auch Arbeitslosengeld II erhalten, vermittlerisch von der Agentur für Arbeit betreut. Unter anderem wird daher im SGB III insgesamt mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit (8.000) gerechnet. Für das SGB II geht das IAB von einem Absinken der Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2017 aus (80.000). Dabei wurden auch die vermehrten Übergänge von Flüchtlingen berücksichtigt, die nach Durchlaufen des Asylverfahrens im SGB II registriert werden, sich jedoch größtenteils in Integrationskursen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befinden und daher nicht als arbeitslos gezählt werden.

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II erwartet das IAB für das Jahr 2017 einen Anstieg um 130.000 Personen (3 %) auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,44 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Landesebene:

Anhand der ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Niedersachsen ist auch für das Jahr 2017 davon auszugehen, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Das IAB erwartet in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose in Niedersachsen einen weiteren Abbau der Anzahl der Arbeitslosen im SGB II um 2,8% auf 167.800. Die Verringerung ist zurückzuführen auf eine günstige konjunkturelle Entwicklung, ferner wird die Betreuung der sog. Aufstocker (ca. 7.400 im Oktober 2016) ins SGB III übertragen. Die vermehrten Übergänge von Flüchtlingen ins SGB II hingegen wird die Anzahl der Arbeitslosen nicht erhöhen, da Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und in Integrationskursen nicht als arbeitslos gezählt werden.

Bei der Beschäftigung setzt sich der positive Trend fort, wenn auch insgesamt etwas gedämpfter als in den übrigen westdeutschen Ländern. In seiner mittleren Wachstumsrate für 2017 prognostiziert das IAB in Niedersachsen eine Steigerung um 1,3 % auf dann 2,869 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Hinsichtlich der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht das IAB in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose im Mittelwert davon aus, dass diese im Jahr 2017 durch den verstärkten Übergang von Flüchtlingen in das SGB II um 3,1 % auf 416.800 ansteigt.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2017 auf Bundesebene beläuft sich auf rund 4,44 Mrd. Euro, der für die Verwaltungskosten auf ebenfalls rund 4,44 Mrd. Euro (Haushaltsgesetz 2017 vom 20. Dezember 2016).

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) BMAS, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) MW und MS schließen zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Jahr 2017 sind bislang folgende Haushaltsansätze vorgesehen (ohne die Mittel für Leistungen nach §16e SGB II a. F.):

- Verwaltungs- und Sachkosten rd. 105,4 Mio. Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 75,8 Mio. Euro

Zusätzlich sind in der ersten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf (90% der Gesamtsumme der Mittel) folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten rd. 9,4 Mio. Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 9,4 Mio. Euro.

Die zweite Tranche in Höhe von 10 % der Gesamtsumme der Mittel aufgrund flüchtlingsbedingter Mehrbedarfe, somit 90 Mio. Euro, davon 45 Mio. Euro Eingliederungsmittel und 45 Mio. Euro an Mitteln für Verwaltungskosten, wird im 2. Quartal 2017 zugewiesen. Der Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Jobcenter ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarung noch nicht bekannt.

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierlichen sowie die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu verringern oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Durchschnitt nicht mehr als um 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsbechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Vergleich zu 2016 um 1,5 % reduziert wird.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2017 die Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden. Eine weitere Annäherung an den Wert der allgemeinen Integrationsquote wird angestrebt.

5. Besserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und in den Arbeitsmarkt zu vermitteln.

6. Verbesserung der strukturellen Transparenz bei der Erbringung kommunaler Leistungen

Das Land verfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nds. AG SGB II das Ziel, mit den kommunalen Trägern Vereinbarungen über die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II abzuschließen. In diesem Zusammenhang soll im Jahr 2017 zunächst eine Befragung aller kommunalen Träger zu den örtlichen Angebotsstrukturen und zur Leistungserbringung im Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen durchgeführt werden. Sofern sich aus der Befragung im Einzelfall Erörterungsbedarf ergibt, sind ergänzend strukturierte Interviews mit den kommunalen Trägern und ggf. den Jobcentern beabsichtigt.

Ab dem Jahr 2018 sollen individuelle Zielvereinbarungen sowohl zwischen den Ministerien und den kommunalen Trägern als auch zwischen den kommunalen Trägern und den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen geschlossen werden; auch trilaterale Vereinbarungen sind möglich.

Das Land wirkt darauf hin, die finale Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses nach § 2a Nds. AG SGB II über den Abschluss von Zielvereinbarungen zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen herbeizuführen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2018 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2017 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Grundlage für die Dialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2017 bilden grundsätzlich die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen.

Das BMAS analysiert die Zielerreichung und stellt die Analyse dem Land im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analyse.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende nicht absehbare Entwicklung und die dadurch begründete Unsicherheit in der Zielplanung, wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

Hannover,

7.3

2017

In Vertretung

Hannover, 16.2

2017

In Vertretung

Berlin, 30.03. 2017

In Vertretung

(Daniela Behrens)

Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

(Jörg Röhmann)

Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

(Thorben Albrecht)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales